4. Ausfertigung

STADT MINDEN

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 742/1 "LANGHOLZWEG"

STADTBEZIRK **HAHLEN**

BEREICH **KÖNIGSTRASSE**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - SATZUNG

Übersichtsplan M 1:10.000

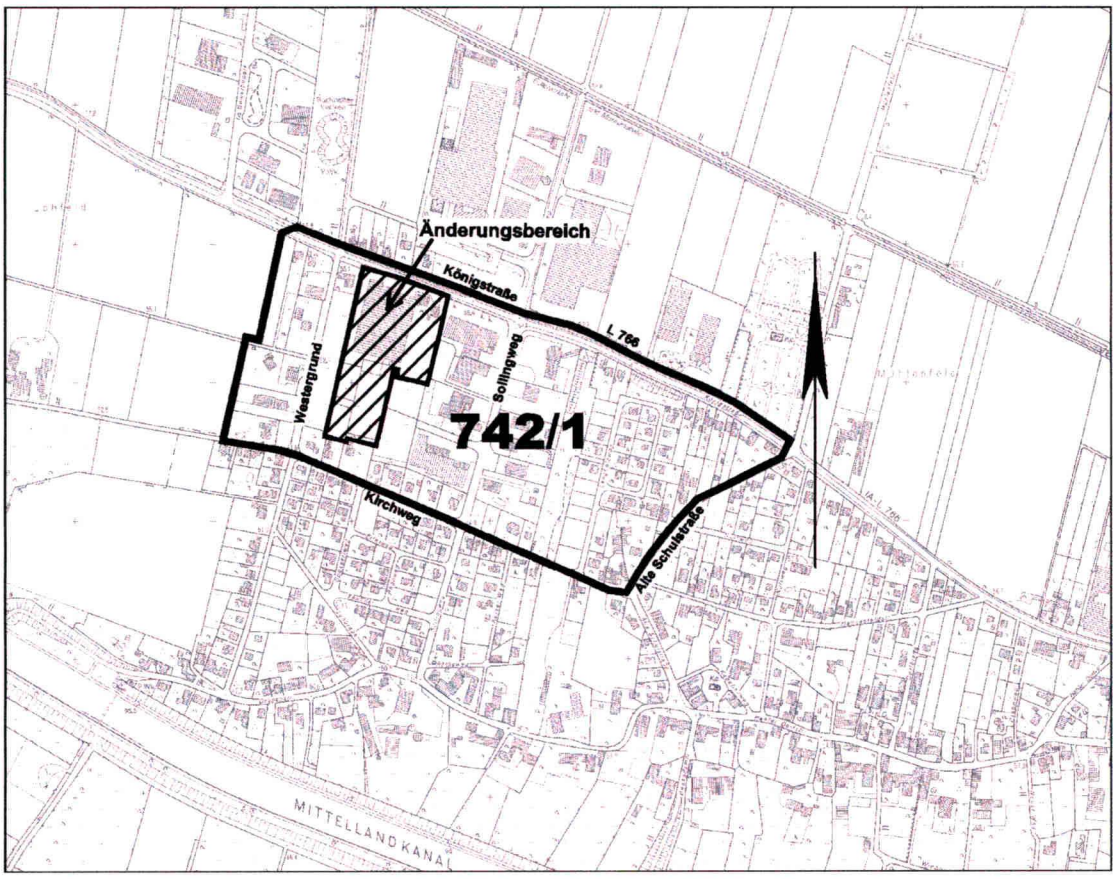

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 742/1 „LANGHOLWEG“ IM STADTBEZIRK HAHLEN,
STADTVERWALTUNG MINDEN, FACHBEREICH 5 - STÄDTEBAU UND FEUERSCHUTZ; BEREICH 5.2 - STADTPLANUNG UND UMWELT - KLEINER DOMHOF 17

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplanes Nr. 742/1 "Langholzweg" - Satzung 3. Änderung -

1. ALLGEMEINES

1.1 Rechtsgrundlagen

Grundlage dieser Änderung sind

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
- die Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauONW)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der jeweiligen zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 742/1 umfasst die im Bebauungsplan als "SO - Möbeleinzelhandel" festgesetzte Fläche.

2. ÄNDERUNG DER PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Der Punkt 2.1.4 der textlichen Festsetzungen (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.1993) wird wie folgt ergänzt:

2.1.4 Sondergebiet (SO) - Möbeleinzelhandel (§ 11 BauNVO)

bisher:

Im Sondergebiet - Möbeleinzelhandel - sind nur Einzelhandelsbetriebe zulässig, die Möbel an letzte Verbraucher verkaufen mit einer Verkaufsfläche von max.r 10.000 m². Randsortimente (z.B. Teppiche, Hausrat, Wand- und Bodenbeläge dürfen dabei einen Anteil von 10% der Verkaufsfläche erreichen.

Ergänzung:

Ausnahmsweise sind die nachstehend aufgeführten Nutzungen zulässig:

- ***Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, sofern sie nicht wesentlich stören und nicht einen Mindestabstand von 100,0 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung halten müssen (vergleiche hierzu Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2007). Betriebe mit einem erhöhten Störungsgrad sind dann zulässig, wenn für den Einzelfall nachgewiesen wird, dass die für die zu schützenden Wohngebiete zulässigen Immissionswerte eingehalten werden. Zulässig sind auch Betriebe mit einem geringen Störungsgrad.***
- ***Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,***
- ***Anlagen für sportliche Zwecke***
- ***Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,***
- ***Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.***

Der Verkauf an Endverbraucher darf nur einen untergeordneten Umfang an der erbrachten Leistung ausmachen und ist beschränkt auf die auf dem jeweiligen

Betriebsgrundstück hergestellten, ver- und bearbeiteten, gewarteten oder reparierten Erzeugnisse und die mit den dazu erforderlichen Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Güter.
Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht zulässig.

Minden, den 03.Dezember 2008

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 63 -

Verfahrensbescheinigung

Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden hat die Änderung des Bebauungsplanes in ihrer Sitzung am 18.12.2008 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung ist beigefügt.

Minden, den 23.12.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Naujock

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 63 -

Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die Änderung des Bebauungsplanes mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2008 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Ausgefertigt:

Minden, den 10.02.2009

Der Bürgermeister

Buhre

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 67 -

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit ortsüblicher Bekanntmachung im Mindener Tageblatt am
14.02.2009 in Kraft getreten.

Minden, den 17.02.2009

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Naujock

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 63 -